

Verordnung zum Schutz von Naturdenkmälern im Bereich der Stadt Schwabach

Aufgrund von Art. 9 Abs. 1 bis 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. August 1998 (GVBl. S. 583), erläßt die Stadt Schwabach folgende Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

(1) Die nachfolgend bezeichneten Bäume werden mit ihrem Wurzelbereich, das ist die Bodenfläche zwischen Stamm und Kronentraufe zuzüglich 1,5 m nach außen gemessen (Schutzbereich), als Naturdenkmäler geschützt:

ND 1 Eiche beim Friedhof in Unterreichenbach (Teilfläche der Fl. Nr. 38, Gem. Unterreichenbach)

ND 2 Eiche am Hang des Albersreuther Weges (Teilfläche der Fl. Nr. 23, Gem. Unterreichenbach)

ND 3 "Alte Linde" an der Badstraße (Teilfläche der Fl. Nr. 979/3, Gem. Schwabach)

ND 4 Eiche im ehemaligen Landratsamtshof (Teilfläche der Fl. Nr. 563, Gem. Schwabach)

ND 5 Linde am Anwesen Bogenstraße 10 (Teilfläche der Fl. Nr. 562/4, Gem. Schwabach)

ND 6 Eiche an der Seminarstraße (Teilfläche der Fl. Nr. 551, Gem. Schwabach)

ND 7 2 Eichen an der Penzendorfer Straße, westlich des Bahndammes Flur-Nrn. 682, 674/9, Gem. Schwabach)

(2) Die Naturdenkmäler sind mit Bezeichnung und ihrem Standort in die Landschaftsschutzkarte der Stadt Schwabach im Maßstab 1 : 5.000 eingetragen. Die Karte ist insoweit Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird bei der Stadt Schwabach (untere Naturschutzbehörde) archivmäßig verwahrt und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000 dient nur Orientierungszwecken.

§ 2 Schutzzweck

Die in § 1 dieser Verordnung bezeichneten Bäume werden geschützt, da ihre Erhaltung wegen ihrer hervorragenden Schönheit oder Eigenart oder ihrer ökologischen, wissenschaftlichen, geschichtlichen, volks- oder heimatkundlichen Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt.

§ 3 Verbote

Es ist verboten, ein Naturdenkmal ohne Genehmigung (§ 5) der Stadt Schwabach zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern, oder Handlungen vorzunehmen, die geeignet sind, eine Zerstörung, Veränderung oder Beschädigung der Naturdenkmäler hervorzurufen. Es ist insbesondere verboten, innerhalb des Schutzbereichs

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, auch wenn sie keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedürfen;
2. Leitungen jeglicher Art zu errichten oder zu verlegen;
3. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen, Straßen, Wege und Plätze anzulegen oder die Bodengestalt auf andere Weise nachhaltig zu verändern;
4. Schilder, Beschriftungen, Bemalungen oder Anschläge anzubringen;
5. ein mit dem Schutzobjekt in Verbindung stehendes Gewässer oder seine Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Abfluss, der sich natürlich sammelnden Wasser zu verändern, Quellen zu fassen oder Brunnen für die Entnahme von Grundwasser anzulegen;

6. Wohnwagen und Zelte aufzustellen sowie Feuer zu machen oder zu unterhalten;
7. Kraftfahrzeuge außerhalb der öffentlichen Wege und Plätze abzustellen;
8. Düngemittel oder Pflanzenschutzmittel auszubringen;
9. Hecken, Raine oder Böschungen abzubrennen;
10. Bodenverdichtungen, Oberflächenbefestigungen oder Auffüllungen vorzunehmen;
11. Sachen vorübergehend oder auf Dauer zu lagern.

§ 4 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen außerhalb des Traufbereichs;
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd; es gilt jedoch § 3 Satz 2 Nr. 1;
3. die Instandsetzung und Unterhaltung von bestehenden Energieversorgungs-, Fernmelde- und Verkehrsanlagen;
4. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutender Sachwerte erforderlich sind, insbesondere die Herstellung der Verkehrssicherheit durch das Entfernen abgestorbener Äste und Ergänzungen und Erneuern von Absperrungen. Die Sicherungsmaßnahmen sind der Stadt Schwabach anzuzeigen;
5. von der Stadt Schwabach angeordnete oder zugelassene Schutz- und Pflegemaßnahmen;
6. Markierungen, Ortshinweise, Wegweiser u. ä., die auf Veranlassung oder mit Genehmigung der Stadt Schwabach angebracht werden.

§ 5 Genehmigung

(1) Die Stadt Schwabach kann im Einzelfall nach § 3 dieser Verordnung verbotene Handlungen genehmigen, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls dies erfordern oder
2. die Befolgung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vereinbar ist oder
3. die Durchführung der Vorschriften zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Die Genehmigung kann unter Auflagen, Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

§ 6 Anzeigepflichten

Die jeweiligen Eigentümer und Besitzer von Naturdenkmälern haben erhebliche Schäden und Mängel an diesen unverzüglich der Stadt Schwabach anzuzeigen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu Fünzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu Fünzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Genehmigung im Sinne des § 5 nicht nachkommt.
- (3) Nach Art. 52 Abs. 4 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer entgegen § 6 nicht unverzüglich Anzeige erstattet.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schwabach in Kraft. *
- (2) Die Neufassung dieser Verordnung tritt am 1. Juli 1999 in Kraft.

Schwabach, den 14.06.1999

Reimann
Oberbürgermeister